

AZ: SGL II - ar-krö -

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache Nr.: 0475/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	07.09.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Obm / Erster Stadtrat / Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**Skulpturenpark der Herbert-Gerisch-Stiftung im Schwaletal;
hier: Vereinbarung zwischen Stadt
Neumünster und Herbert-Gerisch-Stiftung**

A n t r a g:

Variante 1

Die Ratsversammlung beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Vertragsentwurfes (Anlage 1) in erneute Verhandlungen mit der Stiftung einzutreten.

Variante 2

Der Vertrag soll auf der Grundlage des Vertragsentwurfes der Anlage 2 geschlossen werden.

Begründung:

Es wird Bezug genommen auf die Drucksache Nr. 0413/2003/DS (Skulpturenpark der Herbert-Gerisch-Stiftung im Schwaletal), die im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und im Schul-, Kultur- und Sportausschuss gemeinsam am 19.08.2004 sowie im Hauptausschuss am 24.08.2004 beraten worden ist. Ergebnis dieser Beratung war u. a., dass eine Vereinbarung zwischen Stadt Neumünster und der Herbert-Gerisch-Stiftung unbedingt von der Ratsversammlung am 07.09.2004 verabschiedet werden soll. Für den Fall, dass bei Verhandlungen zwischen Stadt und Stiftung unterschiedliche Standpunkte nicht ausgeräumt werden können, ist die Selbstverwaltung kurzfristig einzubinden.

Vor diesem Hintergrund ist der Herbert-Gerisch-Stiftung am Freitag, den 27.08.2004 ein Vertragsentwurf zugestellt worden, der am Montag, den 30.08.2004 besprochen und verhandelt worden ist. Dabei haben sich zwei Punkte als strittig erwiesen:

1. Rückfall Grundstück Brachenfelder Straße 69

Seitens der Stadt Neumünster war vorgesehen, dass „o. g. Grundstück kosten- und lastenfrei unentgeltlich und ohne Wertausgleich für getätigte Investitionen zurückübereignet wird,

- sofern die Stiftung den mit Übereignung/Erwerb verfolgten Zweck, d. h.: die Nutzung des Grundstückes zur öffentlichen Präsentation von Kunstwerken, nicht innerhalb von 6 Jahren ab Eigentumserwerb realisieren sollte oder eine entsprechende Nutzung später endgültig aufgeben sollte,
- sofern die Stiftung ihren Sitz an einem Ort außerhalb Neumünsters verlagern sollte,
- im Falle der Auflösung der Stiftung.“

Dagegen bestand die Stiftung auf Erstattung eines eventuell geschaffenen Mehrwertes.

Ein vorbereiteter Kompromiss sieht vor, dass es bei der Version der Stadt Neumünster bleibt, die aber um einen Passus ergänzt wird, in dem der Stiftung die Option eingeräumt wird, jederzeit sich von der Verpflichtung einer Rückübertragung befreien zu können mit einer Zahlung von 475.000 €(gegenwärtiger Verkehrswert) zuzüglich Inflationsausgleich.

2. Trägerschaft des Herbert-Gerisch-Parks

Seitens der Stadt ist vorgesehen, stadteigene Flächen an die Stiftung zu verkaufen und beim Ankauf weiterer Flächen durch die Stiftung behilflich zu sein. Eigentümer, Träger des Parks, Verkehrssicherungspflichtiger soll die Stiftung sein. Die zukünftige Unterstützung durch die Stadt beschränkt sich auf überschaubare Pflegemaßnahmen und Reinigungsleistungen.

Dagegen möchte die Stiftung alle Flächen im Eigentum der Stadt belassen bzw. ihr übertragen. Die Stiftung verpflichtet sich, erforderliche, nicht im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke zu bezahlen und Wege, Brücken, Podeste, Beleuchtungen, gärtnerische Anlagen, Wasserbauten (z. B. Mäander), ... herzustellen. Pflege, Reinigung, Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Verkehrssicherungspflicht des Herbert-Gerisch-Parks müsste nach Auffassung der Stiftung durch die Stadt Neumünster übernommen werden. Dieser Dissens konnte nicht ausgeräumt werden. Ein Vertragsentwurf auf der oben beschriebenen „städtischen“ Grundlage liegt der Drucksache bei (Anlage 1).

In einer zweiten Verhandlungsrunde am 01.09.2004 in veränderter Zusammensetzung ist die Möglichkeit einer Eigentumsbelassung bzw. -übertragung der Flächen des Herbert-Gerisch-Parks an die Stadt Neumünster ins Auge gefasst worden (siehe entsprechenden Vertragsentwurf, Anlage 2). Alle o. g. Verpflichtungen einer Eigentümerin lägen somit bei der Stadt Neumünster.

Um zukünftige jährliche Belastungen vorläufig abschätzen zu können, sind jährliche Kosten für städtische Parkanlagen ermittelt worden:

Park	Größe (m²)	Kosten / a (€)	Kosten / a u. m² (€)
Klosterinsel	12.065	22.400	1,86
Rencks Park	23.445	28.480	1,21
Teichufer	41.157	52.920	1,29
Osterhofpark	42.173	18.400	0,44
Falderapark	45.652	32.200	0,71

Der spezifische Aufwand für Pflege und Unterhaltung der städtischen Parkanlagen liegt zwischen 0,44 (Osterhofpark) und 1,86 €/m² u. Jahr (Klosterinsel).

Im Osterhofpark gibt es nur wenige Wege, Bänke, Bäume und Hecken, außerdem finden nur selten (kostenträchtige) Veranstaltungen statt. Bei der Verteilung der sehr knappen Ressourcen steht der Osterhofpark nicht an vorderer Stelle, was dazu führt, dass hin und wieder Beschwerden über den „verwahrlosten Zustand“ des Osterhofparks vorgebracht werden.

Im Falderapark schlägt sich ein „Mehr“ an Wegen, Uferböschungen, Bänken und Papierkörben in spezifischen Kosten von 0,71 €/m² u. Jahr nieder.

Die Bereiche Klosterinsel, Rencks Park und Teichufer verlangen auf Grund ihrer Innenstadtlage, ihrer Kleinteiligkeit und ihrer Belegung mit diversen Veranstaltungen einen höheren Pflege- und Unterhaltungsaufwand.

In welcher „Klasse“ der Herbert-Gerisch-Park anzusiedeln ist, kann heute nur geschätzt werden. Der Aufwand wird sicher deutlich unter den „Innenstadtparks“ liegen.

Ob jedoch der geringe Aufwand für den Falderapark und insbesondere für den Osterhofpark übertragen werden kann, muss bezweifelt werden. Unter der Annahme, dass 0,80 €pro m² u. Jahr aufzuwenden wären, müsste die Stadt Neumünster zukünftig für den 22 ha großen Herbert-Gerisch-Park 176.000 €pro Jahr und **auf Dauer** aufbringen.

In einer dritten telefonischen Verhandlung am 06.09.2004 ist dem Stifter vorgeschlagen worden, den Vertrag hinsichtlich Pflege, Reinigung, Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Verkehrssicherungspflicht auf 15 Jahre zu beschränken. Nach kurzer Bedenkzeit lehnte Herr Gerisch diesen Vorschlag ab.

Die Verwaltung spricht sich gegen eine solche Unterhaltungsverpflichtung auf Dauer aus (Variante 2 des o. g. Antrages) und empfiehlt, in erneute Verhandlungen mit der Stiftung zu treten (Variante 1 des o. g. Antrages).

	Im Auftrage	Im Auftrage
Unterlehberg	A r e n d	Humpe-Waßmuth
Oberbürgermeister	Erster Stadtrat	S t a d t r a t

Anlagen:

- Vertrag - Variante 1 -
- Flächenpläne
- Vertrag - Variante 2 -
- Flächenpläne